

lichkeiten informieren und sich beraten lassen. Ansprechpartner sind Robert Winter (technische Berufe), Telefon 02 03/28 21-237, und Friedemann Winter (kaufmännische Berufe), Telefon -207.

## MEHRWERT- STEUER

### Möglichkeiten der Rückerstattung

Trotz wiederholter Informationsaktionen konnten bisher noch nicht alle deutschen Unternehmen mit beträchtlichen internationalen Aktivitäten über die verschiedenen Möglichkeiten der Rückerstattung der Mehrwertsteuer unterrichtet werden. Die Deutsch-Bel-

gisch-Luxemburgische Handelskammer (debelux), Brüssel, nimmt dies zum Anlass, um nochmals auf den Rückerstattungsservice der Auslandshandelskammern aufmerksam zu machen: Die jeweiligen, vor Ort ansässigen deutschen Auslandshandelskammern fordern im Auftrag deutscher Unternehmen die entrichtete Mehrwertsteuer bei den jeweiligen Finanzämtern der EU-Mitgliedstaaten sowie in der Schweiz, Norwegen, Ungarn, Island und Kanada zurück.

Letztmöglicher Termin für die Übersendung von Anträgen auf Erstattung der Mehrwertsteuer ist jeweils der 30. April des auf die Rechnungsdaten folgenden Jahres. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht in Belgien, wo bis zu vier Jahren nach Rechnungslegung Rückerstattungsanträge bei der zuständigen Behörde eingereicht werden können.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Rechnungen mit ausländischer Mehrwertsteuer erhalten haben und darüber hinaus nicht über einen Firmensitz oder eine Zweigniederlassung im jeweiligen Erstattungsland verfügen. Das auf der 8. Mehrwertsteuer-Richtlinie der EU basierende vereinfachte Erstattungsverfahren sieht eine Gleichbehandlung aller in der Europäischen Union ansässigen Unternehmen vor. Kommen heimische Unternehmen in den Genuss des Vorsteuerabzugs, so sollen für ausländische Unternehmen ähnliche Bedingungen geschaffen werden. Deutsche Unternehmen, die Rechnungen im Rahmen eines Messebesuches oder ähnlichem erhalten haben, sollten sich an ihre jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer wenden, wo die Anschriften aller deutschen Auslandshandelskammern verfügbar sind.

Kontaktstelle für Anträge in Belgien und Luxemburg ist die

debelux, Abteilung Recht und Steuern, Herrmann-Debrouxlaan 15b, 1160 Brüssel (ab 15. Februar 2000: Bolwerklaan 21, 1210 Brüssel), Fax 00 32/2/ 2 03 47 58, E-Mail [debelux@arcadis.be](mailto:debelux@arcadis.be).

## TELEFON

### Keine „Sparvorwahl“

Ein Telefondienstleister, der seine Netzbetreiberkennzahl als „Sparvorwahl“ bezeichnet, betreibt möglicherweise unlauteren Wettbewerb und rechtfertigt einen Unterlassungsanspruch. In einer jüngsten Entscheidung hat das Landgericht Köln einem Unternehmen für Telekommunikationsdienstleistungen verboten, weiterhin seine Netzbetreiberkennzahl als „Sparvorwahl“ zu bezeichnen.

Eine solche Bezeichnung erwecke den Eindruck, dass der Anbieter von Telefondienstleistungen durchweg oder jedenfalls überwiegend günstigere Tarife anbiete als seine Konkurrenten. Wenn das allerdings nicht der Fall sei, so sei dies irreführend und unlauterer Wettbewerb. (Landgericht Köln – AZ: 310305/99)

## EINZELHANDEL UND UWG

### Saisonschlussverkäufe und was dabei zu beachten ist

Der Winterschlussverkauf findet in der Zeit von Montag, dem 31. Januar 2000, bis Samstag, dem 12. Februar 2000, statt. Die folgenden Regelungen sind dabei zu beachten.

#### Zugelassene Waren

In den Saisonschlussverkäufen (Sommer- und Winterschlussverkauf) dürfen folgende Waren zum Verkauf gestellt werden:

- Textilien
- Grundsätzlich alle Waren aus Natur- oder Chemiefasern, auch Heimtextilien einschließlich Bettwäsche und Matratzen, Bezugstoffe für Möbel, Teppiche (auch Orientteppiche) und Zelte aus Textil
- Bekleidungsgegenstände (zum Beispiel Pelze)
- Schuhwaren
- sämtliche Lederwaren sowie
- Sportartikel (diese orientieren sich an dem typischen Sortiment eines Sportartikelfachgeschäftes).

#### Werbeankündigungen

- Die Schlussverkaufsware muss von den anderen Waren des Sortiments deutlich getrennt werden.

Auf den Saisonschlussverkauf hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen die Bezeichnung der Verkaufveranstaltung (zum Beispiel WSV, SSV) sowie den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben.

- Wird in öffentlichen Ankündigungen zulässigerweise auf konkrete Saisonschlussverkaufsangebote vor Beginn des Schlussverkaufs hingewiesen, ist das Datum des Verkaufsbegins besonders deutlich hervorzuheben. Darüber hinaus empfiehlt sich der klarstellende Zusatz, dass die beworbene Ware zu den genannten Konditionen im Schlussverkauf erhältlich ist.

#### Verbot der Vorwegnahme

Eine Vorwegnahme des Saisonschlussverkaufs ist in jedem Fall unzulässig.

Für die Annahme einer unzulässigen Vorwegnahme des Schlussverkaufs kommt es entscheidend darauf an, ob die Werbung in den Augen des angesprochenen Durchschnittspublikums den Eindruck erweckt, es handele sich um eine aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr des werbenden Unternehmens herausfallende,

## BAULEITPLÄNE

### Offenlegung

Da es der Kammer nicht immer möglich ist, die nach dem Baugesetzbuch vorgesehene öffentliche Auslegungsfrist von einem Monat rechtzeitig bekannt zu geben, wird empfohlen, die Bekanntmachung der jeweiligen Gemeinde zu beachten. Von den Gemeinden werden Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bedenken und Anregungen sind innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist den Gemeinden vorzutragen.

#### Rees

1. Änderung des Bebauungsplanes HM 5 Ortskern Haf-fen

vom 15. November bis 15. Dezember 1999 einschließlich bei der Stadtverwaltung Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees.

**WETTBEWERB**

**Rechtsprechung kurzgefaßt**

**„Kfz-Hauptuntersuchung“, § 3 UWG**

Die Bewerbung der Durchführung von „Kfz-Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO“ ist irreführend, wenn das werbende Unternehmen selbst die erforderliche Zulassung zur Durchführung derartiger Untersuchungen nicht besitzt und die Arbeiten nur im Auftrag und für Rechnung einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt werden, ohne darauf in der Werbung bereits hinzuweisen. LG Mainz, Urteil vom 5. März 1999 – 11 HK O 83/98 (M-50359/98)

**„Lagerverkauf“, § 7 Abs. 1 UWG**

Die Ankündigung von preisreduzierten Markenartikeln mit dem gleichzeitigen Hinweis auf einen Lagerverkauf kündigt jedenfalls dann eine unzulässige Sonderveranstaltung an, sofern dieser Lagerverkauf für 4 Tage befristet in betriebsfremden Räumen durchgeführt wird. LG Stuttgart, Urteil vom 26. März 1999 – 1 KfH O 180/98 (S-74410/98)

**„Preisangabe in Euro !“, § 1 Abs. 1 PreisangabenVO**

Es verstößt gegen die Grundsätze von Preiswahrheit und Preisklarheit, bei der Werbung für die Vermietung von Kraftfahrzeugen die Preisangabe ausschließlich in dem bisher lediglich als Buchgeld existierenden Euro (!) zu machen. Darüber hinaus wird der irreführende Eindruck erweckt, man könne auch bei Barzahlung schon in der neuen Währung bezahlen. Landgericht München, Beschluss vom 26. Februar 1999 – 7 HK O 3403/99 (F-50142/99)

**„Sonderpreise“, § 1 Abs. 2 RabattG**

Die Versendung persönlich adressierter Werbeschreiben, denen jeweils ein Gutschein beigelegt ist, gegen dessen Vorlage der Adressat beim Kauf von Möbeln einen prozentualen Preisnachlass erhält, kündigt unzulässige Sonderpreise an. Landgericht Görlitz, Urteil vom 23. April 1999 – 3 KfH O 4/99 (D-80789/98)

Urteile entnommen aus WRP, Wettbewerb in Recht und Praxis, Hefte 9/1999 (Sonderdruck) und 10/1999.

bereits dem Schlussverkauf zuzuordnende Verkaufsveranstaltung (OLG Hamm, Urteil vom 16. September 1986 – 4 U 70/86).

Als eine unzulässige Vorwegnahme sind danach mit zunehmender Nähe zum Saisonabschlussverkauf vor allem die nachstehenden Werbe- und Verkaufsmaßnahmen anzusehen:

- die Werbung mit gehäuften Sonderangeboten in schlussverkaufsfähigen Waren

- die Werbung mit gehäuften Preisherabsetzungen in schlussverkaufsfähigen Waren
- die Verwendung von auffallenden Preisschildern oder Dekorationen (zum Beispiel „jetzt“, „es ist soweit“, „zugreifen“ usw.).

Zu widerhandlungen stellen Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar und können – bei Vorliegen entsprechender Anträge – zum Erlass von einstweiligen Verfügungen führen.